

Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine vom Erziehungsberechtigten eingesetzte erziehungsbeauftragte Person

(für Jugendliche unter 18 Jahren zum Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen im Skaters Palace)

Der/Die Erziehungsberechtigte/n (in der Regel die Eltern / ein Elternteil)

Name, Vorname

Anschrift

Telefonnummer für eventuelle Rückfragen

überträgt/übertragen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für sein/ihr minderjähriges Kind

Name, Vorname; Geburtsdatum

für die Dauer des am _____ vorgesehenen Aufenthaltes (einschließlich des Heimweges) an der Veranstaltung
Datum

tung _____ im Skaters Palace auf die nachfolgend genannte, volljährige
Veranstaltungstitel

Begleitperson als den Erziehungsbeauftragten (sowohl die begleitete als auch die begleitende Person müssen sich ausweisen können):

Name, Vorname; Geburtsdatum

Anschrift

Hiermit erteile/n ich/wir meiner/unsere Tochter / meinem/ unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der o.g. Person, die ich/wir kenne/n und der ich/wir vertraue/n, an der genannten Veranstaltung teilzunehmen. Ich/Wir habe/n mit der Begleitperson ebenfalls vereinbart, wann und wie mein/ unser Kind wieder nach Hause kommt.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Ich bestätige, dass o.g. Jugendliche/r mit mir auf die genannte Veranstaltung geht und auch wieder mit mir diese Veranstaltung verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich zur Aufsicht des/der Minderjährigen verpflichtet. Ich trage insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes Sorge. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholhaltigen Getränke und dass Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre weder Rauchen noch branntweinhaltige Getränke (z. B. Rum oder Wodka) oder auch branntweinhaltigen Mixgetränke konsumieren dürfen. Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit aller Unterschriften.

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden (§267 StGB).